

100 Jahre Frauenwahlrecht

Im antiken Griechenland, das wir heute gemeinhin als die Wiege der Demokratie bezeichnen, durften nur vermögende Männer wählen. Dieser Vorgang hielt sich in Europa im öffentlichen Leben praktisch bis ins 20. Jahrhundert. Gründe dafür sind die patriarchal-religiösen Gesellschaftsformationen; die Tatsache, dass Frauen nach den Vorstellungen des Römischen Rechts und der Lex Salica weder erben noch auf den Thron nachfolgen konnten, und das Faktum, dass sich ein parlamentarisches Leben im monarchischen Europa nur sehr schwer durchsetzen konnte.



Zürich, 1947 | Zwei Frauen amüsieren sich über ein Plakat, auf dem die Ablehnung des Frauenstimmrechts empfohlen wird | Foto: Keystone

In Europa waren Frauen nicht gänzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn man hinter die Kulissen der katholischen und der evangelischen Kirche blickt, wo in erster Linie Nonnen bzw. Frauen von Pastoren in kirchlichen Hierarchien und aufgrund ihres Wahlzensusstatus das Recht zu wählen besaßen.^[1] Dass das Frauenwahlrecht nicht eine rein europäische Angelegenheit war, legt der Fall der französischen Nonne Marie Gouyart nahe, die mit den indigenen Kanadas im 17. Jahrhundert zusammenarbeitete und die Wahlpraxis von Irokesenfrauen folgend beschrieb:

„Diese weiblichen Häuptlinge sind Frauen innerhalb von Unzivilisierten, die eine entscheidende Stimme bei den Beratungen haben. Sie treffen dieselben Entscheidungen wie die Männer und haben sogar den ersten Gesandten delegiert, um den Frieden zu verhandeln.“ Die Wahlberechtigung verdankten die indigenen Irokesenfrauen der Tatsache, dass sie in einem matrilinearen Verwandtschaftssystem lebten: Das Erbe wurde über Frauen weitergegeben, ältere Frauen entschieden darüber, welche Position die Männer einnahmen, und konnten sie von deren Posten abberufen.^[2]

Im Zeitalter der Aufklärung, die im 18. Jahrhundert viele Säulenheilige stürzen ließ, blieb auch die Frauenfrage nicht unberührt. Im revolutionären Frankreich engagierte sich Olympe de Gouges für das Frauenwahlrecht und verfasste die *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* (1791).^[3] Dass diese Frau polarisierte, ist an ihrer Verhaftung und Hinrichtung im Jahr 1793 ersichtlich.

Das Frauenwahlrecht hat sich im 18. und frühen 19. Jahrhundert global und teilweise gleichzeitig ausgebreitet, fast möchte man sagen, parallel zu den

französisch-kontinentaleuropäischen Ereignissen: 1755 in Korsika; von 1718–1772 im Königreich Schweden; 1756 durfte Lydia Taft als erste Frau im kolonialen Amerika (Massachusetts Colony) wählen; im US-Bundesstaat New Jersey kam es im Jahr 1776 per Verfassung zum Wahlrecht für all jene Bürgerinnen, ob weiß oder schwarz, die über einen gewissen Besitzstand verfügten – Witwen durften wählen, verheiratete Frauen nicht, weil sie nichts besitzen durften.

1792 konnten in der britischen Kolonie Sierra Leone alle Haushaltsvorstände wählen, darunter waren ein Drittel Afrikanerinnen.^[4] Im Königreich Hawai'i wurde im Jahr 1840 das erste allgemeine Wahlrecht für Männer und Frauen eingeführt. Diese demokratische Neuerung hielt nur zwölf Jahre, 1852 wurde sie wieder abgeschafft und das Wahlrecht kraft Besitz verliehen.

Vor dem Anfang

Der Kampf für das Frauenwahlrecht begann 1840: Eine Begegnung zwischen der Amerikanerin Elizabeth Cady Stanton und der Engländerin Lucretia Mott beim Welt-Anti-Sklaven-Kongress in London im Jahr 1840 sollte sich als sehr fruchtbar erweisen, denn dort weigerte man sich, US-Frauen aufgrund ihres Geschlechts als Delegierte zuzulassen. Daraufhin tat sich Stanton zunehmend mit anderen Frauen in den USA zusammen, auch mit Arbeiterinnen, zumal sie davor von der männerdominierten Gewerkschaft ausgeschlossen wurden. 1868 forderten Arbeiterinnen das Frauenwahlrecht und gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit. 1869 führte der Staat Wyoming das Frauenwahlrecht ein. Da sich aber die *National American Women Suffrage Association*, die für eine bundesstaatliche Regelung kämpfte, und die Nationale Frauenpartei, die für eine Veränderung der

US-Verfassung eintrat, nicht einigen konnten, verzögerte sich das Frauenwahlrecht in Amerika.

Das amerikanische Vorbild hatte Auswirkungen auf die Kolonien des britischen Imperiums. In der südpazifischen Kolonie Pitcairn wurde bereits 1838 das Frauenwahlrecht ohne Einschränkungen eingeführt, d. h., Nachfahrinnen der Meuterei auf der Bounty konnten ab 1838 wählen; als sie 1856 nach Norfolk Island übersiedelten, nahmen sie auch das Wahlrecht mit.

1853 führte die Stadt Velez in Kolumbien als erste Stadt der Welt das Frauenwahlrecht ein; die Besonderheit daran war, dass sich die Stadt dieses Wahlrecht zur Stadtgründung verpasste – zum Preis der Unterwerfung der indigenen Völker.

Ein globales Beispiel

1881 bekamen auf der Isle of Man, einem autonomen britischen Territorium, weibliche Eigentümerinnen das Wahlrecht; damit wurde das Frauenwahlrecht auch in Großbritannien eine Diskussions- und Kampfarena. In der pazifischen Kolonie Franceville, die 1889 ihre Unabhängigkeit erklärte, wurde zum ersten Mal das allgemeine Wahlrecht ohne Unterscheidung von Geschlecht oder Farbe eingeführt – das nennt man ein globales Beispiel!

Dieses Beispiel fand Nachahmerinnen in den von der britischen Krone mit Autonomierechten ausgestatteten Kolonien wie Neuseeland oder den Cook Islands, wo das Frauenwahlrecht 1893 eingeführt wurde. In Großbritannien begann zu dieser Zeit erst der Kampf der Galionsfigur Emmeline Pankhurst für das Frauenwahlrecht.

Im Jahr 1893 folgte Colorado mit der Besonderheit, dass sich dort die Män-

ner in einem Plebiszit für das Frauenwahlrecht entschieden. 1894 gab die seit 1836 zum British Empire gehörende Kolonie South Australia den Frauen das aktive und passive Wahlrecht.

Im Commonwealth of Australia, das 1901 aus der britischen Suzeränität in die Selbständigkeit entlassen worden war, führte man im Jahr 1902 das Frauenwahlrecht ein; der jüngste Kontinent avancierte zum Vorreiter des modernen Frauenwahlrechts.

Ließ der alte Kontinent das auf sich sitzen?

Wie allgemein bekannt, hat der Erste Weltkrieg die Frauenfrage befördert und sich als Katalysator, nicht als Grund, für das Frauenwahlrecht nach 1918 erwiesen. Den Frauen wurde für deren außergewöhnliches Engagement noch im Windschatten des Krieges das lange geforderte Wahlrecht versprochen, teilweise auch eingelöst, weil „die auf Kriegseleistung der Frauen basierende Argumentation wohl den Effekt der Deradikalisierung des Frauenwahlrechts im öffentlichen Diskurs“ hatte.^[5] Obwohl die Russische Revolution, vor allem die Bol'seviki als abschreckendes Beispiel, die Berichterstattung dominierte, manifestierten sich die durch die Revolution gestärkten Frauenforderungen nicht als Negativbeispiel.

Dass das revolutionäre Russland nach der Februarrevolution 1917 den Frauen das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zu den Sowjets und den Stadtdumas zugestand und, dass dieses in der ersten Verfassung des Sowjetstaates (RSFSR) vom 10. Juli 1918 auch festgeschrieben wurde, wird noch immer als etwas Unglaubliches wahrgenommen. Dabei wird vergessen, dass ausgerechnet im russischen Großfürstentum Finnland am 1. Juli 1906 Frauen (über 24 Jahren) das aktive und passive Wahlrecht in der Landtagsordnung zugestanden worden war.

Die nordischen Beispiele, die enormen Leistungen von Frauen während des Ersten Weltkrieges und die Russische

^[1] Zensuswahlrecht ist ein ungleiches Wahlrecht, weil nur diejenigen wählen dürfen, die über Vermögen verfügen – nachweisbar über das Steueraufkommen, Vermögen oder den Grundbesitz. Damit konnte sich eine Minderheit bis ins 20. Jahrhundert an der Macht halten.

^[2] Siehe: *Women Mystics Confront the Modern World*, ed. Marie-Florine Bruneau, New York 1998, S. 106.

^[3] Olympe de Gouges: *Déclaration des Droits de la femme et de la citoyenne* suivi de Préface pour les Dames ou Le Portrait des femmes. Nachwort von Emmanuelle Gaulier. Paris 2003.

^[4] Simon Schama: *Rough Crossings*. London 2006, S. 431.

^[5] https://www.boeckler.de/pdf/v_2017_03_08_birgittabaderzaar.pdf, S. 10. (Stand: 26.9.2018).

Revolution führten dazu, dass man nach der Gründungswelle von Nationalstaaten 1918/1919 zumindest diese langjährige Forderung umsetzte: In (damals Deutsch-)Österreich wurde den Frauen am 12. November 1918 (Männern bereits 1907) das Wahlrecht zugestanden. Auch in Deutschland wurde am 12. November das Frauenwahlrecht verkündet und am 30. November 1918 gesetzlich verankert.^[6]

Die wieder auferstandene Republik Polen folgte mit dem Wahlrecht am 28. November 1918. Im selben Jahr wurde ferner in Estland, Lettland, im Vereinigten Königreich mit Irland das Frauenwahlrecht eingeführt. Im Jahr 1919 folgten Weißrussland, Ungarn und die Ukraine; Belgien auf Gemeindeebene, Luxemburg und die Niederlande (die davor nur passives Wahlrecht für Frauen erlaubten); 1920 schließlich die Tschechoslowakei; 1921 Litauen, Rumänien (mit Einschränkungen) und Schweden. In Jugoslawien war ab 1944 ein eingeschränktes Frauenwahlrecht im Rahmen der AVNOJ-Beschlüsse möglich und wurde 1946 verfassungsrechtlich eingeführt.

Aber damit waren die südosteuropäischen Staaten keineswegs hinterwäldlerisch, es sei denn, dass man Frankreich (1945), Italien (1946), Malta und Bulgarien (1947), Belgien und Griechenland (1948), Ungarn (1953), die Schweiz (1971), Portugal (1976) oder Lichtenstein (1984) als solche einzustufen bereit ist.

Österreichisches Wahlrecht (1848–1918)

Nach der Revolution von 1848 wurde im Kaisertum Österreich eine Verfassung verabschiedet, die den Weg zu den ersten freien Wahlen in das Frankfurter Parlament (zum Reichstag) ebnete. Die Revolution wurde niedergeschlagen, so dass Kaiser Franz Joseph bis 1861 ohne Verfassung und ohne Parlament absolut herrschen konnte (Neoabsolutismus). Weil es aber in seinem Herrschaftsbereich brodelte und der Kaiser für das Militär Geld brauchte, fand 1861 die Geburtsstunde des österreichischen Parlamentarismus statt (Februarpa-

tent): Der Kaiser richtete einen Gesetzgebenden Reichsrat ein, der zwei Kammern besaß: das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus. Bei den Wahlen zum Reichsrat durften Männer ab dem 24. Lebensjahr via vier Kurien (Großgrundbesitzer, Handels- und Gewerbekammer, Städte, Landgemeinden) indirekt ihre Abgeordneten wählen.^[7]

1867, nach den verlorenen Kriegen gegen Italien und Preußen sowie nach dem Ausgleich mit Ungarn, war es so weit, dass man in Österreich das Wahlsystem in der Verfassung (Dezemberverfassung) verankerte – es war die erste Verfassung, die vom Reichsrat und nicht vom Kaiser erlassen wurde.

1873 wurde das Zensuswahlrecht eingeführt, d.h., jeder, der mindestens zehn Gulden Steuern jährlich entrichtete, durfte wählen; je mehr Vermögen, umso gewichtiger die Stimme. Das ließen sich die zunehmend politischer denkenden Menschen nicht gefallen und forderten eine Reform des Wahlrechts – es wurden gleich mehrere Reformen:

- 1882 senkte man den Steuersatz von zehn auf fünf Gulden.
- 1896 durften auch Männer wählen, die keiner Kurie angehörten und keine Steuern zahlten, wenn sie mindestens sechs Monate in einer österreichischen Gemeinde lebten; allerdings waren die Stimmen noch immer gewichtet.
- 1907 kam das direkte, allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht für unbescholtene und gut beleumdete Männer ab dem 24. Lebensjahr.

Nach dem Zerfall der Donaumonarchie 1918 war es schließlich so weit: Österreich wurde eine Republik mit demokratischer Staatsform. In der Wahlordnung der Nationalversammlung wurde am 12. November 1918 im Artikel 9 das allgemeine, geheime und

nun für beide Geschlechter wirklich gleiche Wahlrecht festgeschrieben und eingeführt.^[8]

Österreichisches Frauenwahlrecht

Und wo blieb das Frauenwahlrecht vor 1918? Wesentliche Impulse für die Forderung nach einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht in der Monarchie gingen von den ausländischen Vorbildern und von der Arbeiterbewegung aus. Das Frauenwahlrecht gehörte zu den „umstrittensten Forderungen der Frauenemanzipation“.^[9]

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wollte man es Schritt für Schritt erlangen, um nicht zu radikal zu erscheinen; außerdem konnte in der österreichischen Reichshälfte infolge der unterschiedlich agierenden bürgerlich-liberalen und sozialdemokratischen Frauenwahlrechtsbewegungen keine breite Basis aufgebaut werden. Hinzu kamen tradierte Vorstellungen von geschlechtlich getrennten Lebensbereichen wie z. B., dass Frauen für den Haushalt und die Kinder zuständig seien und nicht für das Öffentliche. Die Vorurteile über benachteiligende psychische (zu emotional, nicht rational, nicht wehrfähig) und physische (Menstruation) Verfassung hielten sich hartnäckig.

Der Stand war das eine Hemmnis, das andere war das Geschlecht – d. h., Frauen waren selten besitzend bzw. selbstständig, und damit kaum in einer entsprechenden Kurie vertreten. Der Paragraph 30 des Vereinsgesetzes (1867) verbot „Frauenspersonen“, als Mitglieder politischer Vereine aufgenommen zu werden; und schließlich die reservierte Haltung der Sozialdemokratie zum Frauenstimmrecht – man befürchtete, das allgemeine Wahlrecht für die Männer damit zu behindern und dass Frauen noch zu konservativ seien.

^[6] Vgl. Angelika Schaser: Zur Einführung des Frauenwahlrechts vor 90 Jahren am 12. November 1918. In: Feministische Studien 1, 2009, 97–110, S. 102.

^[7] <https://www.demokratiewebstatt.at/thema/thema-wahlen/die-geschichte-des-wahlrechts> (Stand: 26.9.2018).

^[8] http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/bader-zaar_frauenwahlrecht.pdf (Stand: 26.9.2018).

^[9] Brigitta Bader-Zaar (2006): Frauenbewegungen und Frauenwahlrecht. In: Adam Wandruszka (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band 8/1, Wien 2006, S. 1005f.

In der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung waren besonders Marianne Hainisch und Auguste Fickert aktiv; Fickert war außerdem die Mitbegründerin der Wiener Frauenwahlrechtsbewegung. Beide waren der Meinung, dass sich Frau und Mann ergänzen sollten, und zwar dermaßen, dass man den Männern das schmutzige Politikgeschäft wie Reden schwingen, Schreien und Agitieren überlassen solle, während die Frauen „zu Höherem berufen“ seien, also das bessere Geschlecht, das in der Politik dafür zu sorgen hätte, auf Moral, Opferbereitschaft und Mütterlichkeit zu achten. Auch die Sozialdemokratinnen dachten in ähnlichen Kategorien, allerdings waren sie aufgrund der gewerkschaftlichen Arbeit politisch geschulter, sie setzten sich für soziale Rechte ein – das Frauenwahlrecht wurde somit als Hebel zur Befreiung von der Ausbeutung betrachtet. Diese unterschiedlichen Zugänge waren es, die ein Miteinander der beiden Frauenbewegungen behinderten.^[10]

Frauen konnten eingeschränkt und via Bevollmächtigte schon seit 1861 auf Landesebene/für den Reichsrat wählen; allerdings bekamen beide Geschlechter im Provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849 das Stimmrecht im Zensuswahlrecht auf Gemeindeebene zugestanden, wenn sie als Grund- oder Hausbesitzer Steuern zahlten, ein Gewerbe ausübten und in der Gemeinde ständigen Aufenthalt hatten – jedoch wurden Ehefrauen vom Ehemann vertreten, Witwen, Ledige oder Geschiedene von einem männlichen Bevollmächtigten. Dieses gleichberechtigende Wahlrecht auf Gemeinde- und Landesebene war nicht im Reichsrat gültig, dort waren 1873 Frauen nur in der Kurie der Großgrundbesitzer stimmberechtigt. Die weiblichen Stimmen in der Handels- und Gewerbekammer wurden nicht zugelassen. Als man die Vollmachten und die unterschiedlichen Wahlordnungen zu thematisieren begann, mussten Gesetzesnovellierungen durchgeführt werden. In Niederösterreich und in Vorarlberg etwa kam es in den Jahren

1904 und 1909 zu persönlichen Stimmabgaben von „wahlberechtigten allein-stehenden Frauen und Ehefrauen von Männern, die nicht über das Stimmrecht verfügen“.

Wirkung und die Ursache der Verschleppungstaktik

Frauen haben die legistischen Winkelzüge ab 1848 nicht so einfach über sich ergehen lassen, aber es dauerte, bis Lehrerinnen (aus Mähren) in den 1880er Jahren gerichtlich Klage einbrachten, um herauszufinden, ob sie ähnlich den Beamten und Akademikern ein Stimmrecht ohne Steuerleistung besitzen (so genanntes Intelligenzwahlrecht). Das Reichsgericht wies dies mit der Begründung ab, „dass in den Wahlordnungen die männliche grammatikalische Form ‚Lehrer‘ bzw. ‚Akademiker‘ nicht automatisch das weibliche Geschlecht einschließe[n]“ würde und dass die Wahlordnung nur männliche Berufe gemeint habe – eine Ausnahme blieb Krain, das 1910 auch Lehrerinnen das Intelligenzwahlrecht zusprach.

Die geplante Abschaffung des Frauenstimmrechts in den Städten und Landgemeinden im Jahr 1889 brachte das Fass zum Überlaufen: Auguste Fickert und Marie Schwarz organisierten erfolgreich Proteste, die zur Rücknahme der Pläne und zu weiteren Forderungen führten. Man gründete das „Comite in Angelegenheiten des Frauenstimmrechts“. Als man schließlich 1890 in Wien wegen der geplanten Eingemeindung von Umlandgemeinden ein Frauen diskriminierendes Wahlrecht beschloss, forderte das erwähnte Komitee 1891 erstmalig das „allgemeine, gleiche, direkte und persönliche“ Wahlrecht zum Reichsrat ohne „Unterschied der Steuerleistung, des Standes und des Geschlechts für alle großjährigen und eigenberechtigten Staatsbürger und Staatsbürgerinnen“.^[11]

Diese Forderung hätte genauso gut von der Sozialdemokratie sein können, die 1893 dasselbe im Parteiprogramm forderte und auch politisch öffentlich kampagnisierte – mit einem wesentlichen Unterschied: Die sozial-

demokratische Frauenbewegung mit ihrer Galionsfigur Adelheid Popp an der Spitze war nicht überzeugt, dass die Forderung nach dem Frauenwahlrecht sich bald erfüllen würde.

Dass die beiden Lager nicht miteinander marschieren konnten und wollten, lag auch daran, dass die bürgerliche Bewegung nicht als proletarische, sondern als Bewegung von Besitzenden erachtet wurde. Im Weg standen somit ideologische Standesbedenken. Die Damen des bürgerlich-liberalen Lagers, das Frauenstimmrechtskomitee, bemühten sich, ihre Anliegen in den Kronländern der österreichischen Reichshälfte zu propagieren, fuhren zu Kundgebungen oder traten 1904 beim Internationalen Frauenkongress in Berlin auf, wo sie sich nicht scheuten öffentlich zu bekennen, dass in Österreich hinsichtlich des Frauenwahlrechts wegen der Regierung der christlich-sozialen Partei nichts zu erreichen sei und dass die christlich-sozialen Bürgerlichen und Sozialdemokratinnen nicht für die Frauen, sondern für ihre Parteien kämpfen würden. Bezüglich der Sozialdemokratinnen war dies nicht mehr ganz zutreffend, zumal dort seit 1899 das Frauenstimmwahlrecht gefordert und ab 1903 zu einem internen Kampfmittel wurde. Therese Schlesinger war es, die sich bei einer Resolution gegen Andersdenkende durchsetzte.

Anders gepolt waren die Bürgerlich-Freisinnigen, die den Bund Österreichischer Frauenvereine gründeten und – gestützt auf die Analysen des Politologen Moritz Winternitz – zunehmend ihre politischen Rechte als Frauen forderten. Ganz geschickt wurden bekannte internationale Aktivistinnen eingeladen – 1906 beispielsweise besuchte die Präsidentin der *International Women Suffrage Alliance* Carrie Chapman Catt Wien –, um sich bei der hohen Politik mehr Gehör zu verschaffen. Allerdings reagierten die männlichen Politiker ablehnend, als Frauen 1906 eine Petition zum Frauenstimmrecht übergaben. Ebenso scheiterte das Frauenkomitee beim Versuch, sich als Verein zu konstituieren.

^[10] Bader-Zaar (2006), S. 1005–1009.

^[11] Bader-Zaar (2006), S. 1012–1014.

Als 1907 die Männer das allgemeine und geheime Wahlrecht erhielten, verlegte sich das bürgerliche Frauenstimmrechtskomitee auf öffentlichkeitswirksame Aktionen: So kandidierten Frauen für die Landtage in Böhmen und Galizien, die feministischen Forderungen wurden mit den nationalen vereint. Dies führte zumindest in Böhmen zu einer gemeinsamen Sache von bürgerlichen und sozialdemokratischen Frauen – bei den Wahlen in Prag 1908 errangen die Frauen beachtliche Ergebnisse (die Redakteurin Karla Machova fast 20 %).

Ab 1905 bzw. 1911 erschienen die Zeitschriften *Der Bund* und *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*.

Am 12. Juni 1913 schließlich fand am Vorabend einer internationalen Frauenstimmrechtskonferenz in Budapest eine Vorkonferenz in Wien statt. Anwesend waren der Vorstand der *International Women Suffrage Alliance* und etwa 800 Frauen aus 24 Ländern. Eine Demonstration wurde bei der Polizei als Touristenfahrt angemeldet: „In ueber 120 Automobilen und Kutschen, die mit gelben Fahnen und dem Losungswort ‚Frauenstimmrecht‘ geschmückt waren, fuhren die Teilnehmerinnen im Regen vom Rathausplatz über die Ringstraße nach Schloß Schönbrunn und zurück zum Parlament.“^[12] Danach machte eine Delegation dem Ministerpräsidenten Karl Stürgkh eine Aufwartung, am Abend lauschten 2000 Zuhörerinnen den Klängen der Musik im Musikvereinssaal.

Die Sozialdemokratinnen dagegen haben ab 1908 mit der Gründung von „Freien politischen Frauenorganisationen“ begonnen. Obwohl diese keine Vereine waren, gab es Verhaftungen. Als Adelheid Popp bei der Gerichtsverhandlung betonte, die Treffen seien nur Fünfuhrtees, wurden die Verhafteten freigesprochen. Die Damen der Fünfuhrtee-Treffen forderten ab 1908 das Frauenstimmrecht auf allen Ebenen und die Aufhebung des §30 des Vereinsgesetzes. Jene Sozialdemokratinnen, die ab 1909 in der Sozialdemokratie als vollwertige Mitglieder geführt wurden, nützten den ersten Internationalen

Frauentag 1911. In der österreichischen Reichshälfte fanden am 19. März über 300 Versammlungen statt, in Wien marschierten Frauen und Männer über die Ringstraße zum Parlament, wo ein Frauenwahlrechtslied angestimmt und danach das aktive und passive Wahlrecht auf allen Ebenen, Zulassung von Frauenvereinen und die Zusammenarbeit zwischen den bürgerlichen und den sozialdemokratischen Frauen eingemahnt wurden. Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 haben sich innerhalb der Monarchie zunehmend neue Frauenkomitees gebildet und versucht, ihren Forderungen Gehör zu verschaffen.

Weltkrieg

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges verdrängte zunächst die Forderungen, gefragt war die Kriegshilfe, doch bereits 1915 wandten sich die Frauen wieder dem Wahlrecht zu. Sie haben parallel zu ihrer immensen zivilen Tätigkeit die Charities mit der Politik verquickt und begonnen, nachdrücklich für das aktive und passive Wahlrecht zu werben. Steter Tropfen höhlt den Stein, so war es auch bei den christlich-sozialen Gegnerinnen und Gegnern des Frauenwahlrechts, die 1917 umzudenken begannen. Dass es zu einer Überwindung von Lager und Ideologie kam, ist dem zunehmenden Leid, dem Kriegselend und der herausfordernden Tätigkeit von Frauen, die zugleich ihren Mann stellen mussten, geschuldet.

Ende Oktober 1918 wurden die Einschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufgehoben, am 12. November schließlich im Artikel 9 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform „die Grundsätze des Wahlrechts für die zu wählende konstituierende Nationalversammlung festgelegt. Sie sollte, auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts“ beruhen.“^[13]

Deutschnationale und Sozialdemokraten setzten sich für farblich un-

terschiedliche Kuverts ein, um das Wahlverhalten der Frauen zu beobachten. Bei den Nationalratswahlen von 1920 und 1930 wurden verschiedenfarbige Kuverts verwendet, in Wien bei Landtagswahlen sogar von 1954 bis 1996 wiedereingeführt. Lichtgrau für Männer; blaugrau für Frauen. Der amtliche Stimmzettel übrigens wurde erst 1958 eingeführt.

Ob lichtgrau oder blau, Frauen haben den Männern Mandate gekostet und auch Mandate verschoben; es kam darauf an, wer Frauen am besten mobilisieren konnte – es waren nicht immer die Sozialdemokraten. Die Christlich-Sozialen, die ursprünglich gegen das Frauenwahlrecht gewesen waren, bekannten nach dem Bruch der sozialdemokratisch-christlichsozialen Koalition 1920 ein, dass sie den Frauenstimmen zu einem erheblichen Teil den Sieg verdankten.

Was brachte das Frauenwahlrecht?

Frauen haben, schon aufgrund ihrer statistischen Mehrheit, den Ausgang jeder Wahl entscheidend mitbestimmt und bewiesen, dass sie sich politisch artikulieren können und nicht manipulieren lassen.

Damit es weiter so bleibt, sind der Staat, sein Schulsystem und die Gesellschaft sehr gefordert, verantwortungsvolle Staatsbürger/innen heranzuziehen und ihnen den Zugang zur unabhängigen politischen Information und zur politischen Bildung uneingeschränkt zu ermöglichen. Es ist auch darauf zu achten, dass das Wahlrecht ausgeübt und nicht als lästige Pflicht empfunden wird. Es kann den Menschen nicht früh genug mitgeteilt werden, dass auch in der Politik das Wählen ein besonderes Privileg ist, das Beliebigkeit und Totales verhindert. Die Vergangenheit, auch die jüngste, hat bewiesen, dass eine Veränderung der gegebenen Verhältnisse schneller möglich ist als je angedacht. —

^[12] Bader-Zaar (2006), S. 1023.

^[13] <http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/frauenwahlrecht.pdf> (Stand: 25.9.2018).

Marija Wakounig ist Professorin am Institut für Osteuropäische Geschichte der Universität Wien.